

Schutzkonzept Leichtathletik: Training (inkl. Running)

Aktuelle Version vom 14.01.2021, gültig ab dem 18.01.2021 (angepasst ab dem 1.3.2021)

1. Grundlagen für den Trainingsbetrieb

Am 13.01.2021 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen von allen Akteuren bis vorerst am 28.02.2021 zwingend eingehalten werden. Die Kantone und lokalen Anlagebetreiber können restriktivere Regelungen anordnen. 1.2. Dieses Musterschutzkonzept Leichtathletik-Training bezieht sich auf die vom Bund erlassenen Regelungen. Allenfalls darüber hinausgehende Regelungen, welche von einzelnen Kantonen erlassen werden, müssen bei der Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes pro Anlage mitberücksichtigt werden. 1.3. Alle Vereine resp. Trainingsgruppen bestehend aus mehr als 5 Personen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen, welches mit dem Anlagenbetreiber abgeglichen werden muss. Darin sind auch organisatorische Fragen, wie beispielsweise die Staffelung der einzelnen Personen oder Gruppen auf der Sportanlage, zu definieren (dies betrifft derzeit nur Trainings von Kindern unter 16 Jahren und von Nationalkaderathleten). 1.4. Gemäss Verordnung des Bundes sind Sportanlagen geschlossen. Ausnahmen sind möglich für Nationalkader-Athleten und Athleten jünger als 16-jährig (siehe Ziffern 5 und 6)

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Vorbehalt von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Auf den 22. Juni sind weitere Anpassungen in Kraft getreten. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

2. Grundsätze, die im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden müssen:

2.1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2.2 Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind **1.5** Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder zulässig.

2.3 Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

2.4 Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich

für die vollständige und korrekte Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

2.5 Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jeder Verein muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

3. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Outdoor

- 3.1. Im Freien kann als Einzelperson oder in Gruppen bis zu 15 Personen (inkl. Trainerin/Trainer) trainiert werden. Kann der Mindestabstand von 1.5m jederzeit eingehalten werden, muss keine Gesichtsmaske getragen werden.
- 3.2. Auf einer Leichtathletikanlage, welche in der Regel über eine genügend grosse Fläche verfügt, dürfen auch 2 oder mehr Gruppen à maximal 15 Personen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.
- 3.3. Die Trainingsleitenden organisieren den Trainingsablauf so, dass unter allen am Training beteiligten Personen die Einhaltung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet ist, kein Körperkontakt und keine Durchmischung von Gruppen stattfinden.

4. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Indoor

- 4.1. In Innenräumen darf mit Ausnahmen der unter den Ziffern 5 und 6 aufgeführten Personengruppen, nicht trainiert werden.

5. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Angehörigen eines Kadern

- 5.1. Angehörige eines Kadern (Swiss Starters, Swiss Starters Future, Staffeldkadern, Berglaufkadern) können als Einzelpersonen, als Gruppe bis 15 Personen oder als beständige Wettkampfgruppe ohne Einschränkungen trainieren.
- 5.2. In einem genügend grossen Raum dürfen auch zwei oder mehr Gruppen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.
- 5.3. Trainieren Angehörige eines Kadern mit Nicht-Kadernathleten zusammen (dies ist nur im Freien möglich), so gelten auch für sie die Regelungen gemäss Ziffer 3 (Abstand einhalten – ansonsten Maske tragen).

6. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag

- 6.1. Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gelten im Trainingsbetrieb keine Einschränkungen. Die Trainerin/der Trainer muss in einer Innenanlage eine Maske tragen und sowohl in einer Innen- als auch auf einer Aussenanlage jederzeit einen Abstand von 1.5m einhalten.

6.2. Trainieren Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zusammen mit über 16-jährigen Athleten (dies ist nur im Freien möglich), so gelten für sie die Regelungen gemäss Ziffer 3 (Abstand einhalten – ansonsten Maske tragen).

7. Kommunikation des (Muster-) Schutzkonzeptes

- 7.1. Swiss Athletics kommuniziert das Muster-Schutzkonzept auf seinen Kanälen an die Leichtathletikgemeinschaft und stellt es den Kantonalverbänden und Vereinen direkt zu.
- 7.2. Die verantwortlichen Personen der Vereine klären mit den Anlagenbetreibern ihrer Gemeinde die konkreten Voraussetzungen für die Benutzung der örtlichen Leichtathletikanlagen und ergänzen das vorliegende Musterschutzkonzept oder erstellen auf dessen Basis ein eigenes.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 22.12.2020.

Ergänzungen für die Benutzung einer Leichtathletikanlage

Gestützt auf das geltende «Schutzkonzept Leichtathletik» wird im Rahmen der COVID-19 Verordnung folgendes vereinbart:

Leichtathletikanlage:

Sportanlage Liguster, Turnhalle Liguster

Verein: TV Oerlikon Leichtathletik

Anlagebetreiber: Sportamt Stadt Zürich / Schulamt Stadt Zürich

Besondere Bestimmungen für die Benutzung dieser Leichtathletikanlage:

1. Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren in den Gebäuden des Sportamts Stadt Zürich und der Schulen der Stadt Zürich, in den Garderoben, auf den Sportflächen und in der Sporthalle können die Masken entfernt werden. Pro teilnehmende Person soll in der Regel 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen. Wir achten darauf, dass sich in der Einfachturnhalle nie mehr als 45 Personen gleichzeitig aufhalten. Wir trainieren in beständigen Gruppen (Jugi U10/12; Jugi U14, JugiU16/Aktive und Läufergruppe). Diese Gruppen benutzen unterschiedliche Garderoben in der Liguster Turnhalle. Eltern warten draussen auf ihre Kinder.
2. **Corona-Beauftragte/r unseres Vereins ist:**

Rubén Oliver

Tel.: +41 79 230 19 52

E-Mail: ruben.oliver@tvoerlikon.ch

Anhang

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

24.02.2021

1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:



Wieder geöffnet:



Alle Läden



Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven



Freizeitbetriebe draussen



Sportanlagen draussen



15

Treffen draussen mit maximal 15 Personen

Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten

-20

Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige

Bis und mit Jahrgang 2001

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen



Geschlossen:

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale
- Kulturbetriebe (drinnen)
- Sportanlagen (drinnen)
- Freizeitbetriebe (drinnen)



Verbot von Veranstaltungen



Homeoffice-Pflicht



Ausgedehnte Maskenpflicht



Regeln für Skigebiete



Fernunterricht an Hochschulen



Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)



Kontakte reduzieren



Maske tragen



Handhygiene beachten



Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council